

Die Abrechnung verstehen

Freibeträge kennen

Lohnsteuer bescheinigen und melden

Kennungen und Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung berücksichtigen

Arbeitslohn und Lohnbestandteile unterscheiden

Kapitel 1

Was alles zur Lohn- und Gehaltsabrechnung gehört

Stellt man Menschen die Frage, was alles zur Lohnabrechnung gehört, dann werden hauptsächlich allgemeine Angaben wie Name, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Sozialversicherungsnummer, Steuer-ID und Steuerklasse sowie Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Abrechnungszeitraum und Entgeltbestandteile aufgezählt; darin gibt es wiederum unterschiedliche Sachverhalte wie Bruttolohn, Sachbezüge und Ähnliches.

Wir wollen uns in diesem Kapitel diese Details genauer ansehen und die »Geheimnisse« dahinter lüften.

Gar nicht bescheuert: Die Besteuerung verstehen

»Sicher: Einstein hätte unser Steuersystem kapiert. Unsicher: Wäre ihm noch Zeit geblieben für seine Relativitätstheorie?« Diese eher etwas frustrierend anmutenden Worte von Dipl.-Ing. Dr. phil. Josef Bordat (*1972), Publizist und Autor, machen deutlich, dass das deutsche Steuersystem wirklich komplex ist.

Dabei fing alles einmal einfach an: Der direkte Lohnsteuerabzug wurde 1920 in der Weimarer Republik im Zuge der Erzbergerschen Reform eingeführt. Eigentlich sollte mit dieser

Reform vor allem der enorm gestiegene Finanzbedarf der Weimarer Republik gedeckt werden, was zu einer Anhebung des damals maximalen Spitzensteuersatzes von 4 Prozent auf 60 Prozent beitrug. Entscheidend für heute ist aber, dass zur Erhebung der Einkommensteuer damals die Lohnsteuerkarte und der direkte Lohnsteuerabzug eingeführt wurden.

Vermutlich sind Ihnen die Begriffe *Lohnsteuer* und *Einkommensteuer* in einer vermengten Form im Rahmen der *Lohnabrechnung* schon begegnet.



Grundsätzlich gilt:

- ✓ Arbeitnehmer sowie Pensionäre zahlen *Lohnsteuer*.
- ✓ Selbstständige zahlen *Einkommensteuer*.

Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich, die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer.

Die Lohnabrechnung befasst sich mit der Lohnsteuererhebung beim Arbeitgeber, daher gehen wir auf diese im Folgenden genauer ein.

Wie die Besteuerung funktioniert

Die Steuerpflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Das Einkommensteuergesetz (EStG) umschreibt dies mit der Begrifflichkeit der unbeschränkten Steuerpflicht und hebt in § 1 Absatz 1 EStG auf alle natürlichen Personen mit einem Einkommen ab, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, also in Deutschland haben.



Der Begriff der *natürlichen Person* umfasst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) jeden Menschen, unabhängig vom Alter oder sonstigen äußeren Umständen. Nach dem BGB ist eine natürliche Person jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Herkunftsort und ob sie voll- oder minderjährig ist.

§ 2 Absatz 1 Nr. 4 EStG umschreibt die *sachliche Steuerpflicht* eines Menschen für seinen Arbeitslohn.

Arbeitslohn

- ✓ sind dabei alle Einnahmen, die einem Mitarbeiter aus seinem Dienstverhältnis zufließen.
- ✓ kann steuerpflichtig oder steuerfrei sein.



Steuerpflichtiger Arbeitslohn kann individuell nach den persönlichen Lohnsteuermerkmalen oder pauschal besteuert werden. Detaillierte Regelungen dazu finden Sie im Einkommensteuergesetz. Vorrang hat immer die individuelle Besteuerung.

Ob und welcher Arbeitslohn einem Menschen steuerfrei zufließen kann, regeln § 3, § 3b und § 8 EStG. Die unterschiedlichen Ansätze und die steuerfreien oder pauschal besteuerten Optionen finden Sie in Kapitel 17 und 18.

Sie merken es bereits auf der ersten Seite: Die Lohn- und Einkommensteuer ist durch eine Vielzahl von Gesetzen geregelt.

Neben der Grundlage, wer in Deutschland Steuern zu zahlen hat und auf was diese im Bereich des Arbeitslohns erhoben werden, legt § 38 EStG den Einbehalt der Lohnsteuer durch den *Arbeitgeber* fest.

- ✓ **Steuerschuldner** beziehungsweise Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Mitarbeiter als natürliche Person.
- ✓ Der Arbeitgeber ist gesetzlich zur Berechnung und zum Einbehalt der Lohnsteuer verpflichtet.
- ✓ Die Berechnungsgrundlage bildet immer der steuerpflichtige Arbeitslohn des Mitarbeiters.
- ✓ Der Arbeitgeber überweist die Steuer monatlich, vierteljährlich oder jährlich zu bestimmten Fälligkeitstagen an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt.



Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer und der Ermittlungszeitraum ist immer das Kalenderjahr (§ 2 Nr. 7 EStG). Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, die auch als *Quellensteuer* bezeichnet wird, da sie bereits an der Quelle – nämlich beim Arbeitgeber – erhoben wird. Die Lohnsteuer hat also die Wirkung einer Einkommensteuervorauszahlung. Reicht der Mitarbeiter seine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein, wird die bereits gezahlte Lohnsteuer von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen. In den meisten Fällen kommt es zu einer Steuererstattung, da die bereits gezahlte Lohnsteuer zu hoch war.

Wie die Steuerberechnung erfolgt

Ist ein Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig, legt er seinem Arbeitgeber seine *Steueridentifikationsnummer* vor. Mit der Steueridentifikationsnummer kann der Arbeitgeber die *elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)* des Mitarbeiters beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen.

Um die Steuerberechnung für den Arbeitgeber zu erleichtern, sind die Mitarbeiter nach ihren persönlichen Verhältnissen in unterschiedliche Lohnsteuerklassen eingeordnet. Das Steuerrecht unterscheidet dabei sechs Lohnsteuerklassen:

- ✓ **Steuerklasse I:** ledige, geschiedene sowie verwitwete Mitarbeiter ohne Versorgungspflicht für ein Kind
- ✓ **Steuerklasse II:** ledige, geschiedene oder verwitwete Mitarbeiter mit versorgungspflichtigen Kindern, also Kindern, für die man Kindergeld erhält
- ✓ **Steuerklasse III:** auf Antrag für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird

- ✓ **Steuerklasse IV:** verheiratete Mitarbeiter und Lebenspartner, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn beziehen
- ✓ **Steuerklasse V:** einer der Ehegatten/Lebenspartner (anstelle der Steuerklasse IV), wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird
- ✓ **Steuerklasse VI:** Mitarbeiter, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten

Voraussetzung für die Ermittlung der Lohnsteuer ist die Bestimmung des *Steuerbruttos* des Mitarbeiters, also der Teil des Arbeitslohns, für den Lohnsteuer gezahlt werden muss. Aus diesem steuerpflichtigen Arbeitslohn wird dann die Lohnsteuer ermittelt. Dabei gehen Sie wie folgt vor:

Steuerbrutto (steuerpflichtiger Arbeitslohn)

- Freibetrag (laut ELStAM)
- Altersentlastungsbetrag
- + Hinzurechnungsbetrag (laut ELStAM)

= Betrag, aus dem Lohnsteuer zu zahlen ist

Bestimmte Frei- und Pauschbeträge werden bereits automatisch bei der Steuerberechnung berücksichtigt und sind schon in den Lohnsteuertabellen eingearbeitet, wie beispielsweise

- ✓ der Grundfreibetrag,
- ✓ der Arbeitnehmerpauschbetrag,
- ✓ bei Versorgungsbezügen der Versorgungsfreibetrag,
- ✓ der Pauschbetrag für Werbungskosten,
- ✓ der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
- ✓ der Sonderausgaben-Pauschbetrag,
- ✓ die Vorsorgepauschale für die vom Arbeitnehmer zu tragenden Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- ✓ der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Darüber hinaus kann der Mitarbeiter individuelle *Freibeträge* oder einen *Hinzurechnungsbetrag* bei seinem zuständigen Wohnstättenfinanzamt beantragen.

- ✓ **Individuelle Freibeträge** werden beispielsweise bei einer Schwerbehinderung oder hohen Sonderausgaben gewährt. Auch ein Kinderfreibetrag ist ein individueller Freibetrag.
- ✓ Ein **Hinzurechnungsbetrag** kann beantragt werden, wenn weitere Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, und entspricht dem Arbeitslohn der weiteren Beschäftigungsverhältnisse. Damit wird verhindert, dass zu viel Lohnsteuer einbehalten wird, die am Jahresende erstattet werden müsste.

Die individuellen Freibeträge beziehungsweise der Hinzurechnungsbetrag des Mitarbeiters werden über das *ELStAM-Verfahren* übermittelt. Mehr zum ELStAM-Verfahren finden Sie in Kapitel 5, letztlich verbirgt sich dahinter aber einfach die Lohnsteuerermittlung: Die Grundlage für die Ermittlung der Lohnsteuer bilden die *Lohnsteuertabellen*, die je nach *Ermittlungszeitraum* bereitgestellt werden. Das Steuerrecht unterscheidet dabei drei Ermittlungszeiträume, wie Tabelle 1.1 zeigt.

Ermittlungszeitraum	Kalendertag	Kalendermonat	Kalenderjahr
Lohnsteuertabelle	Tagestabelle	Monatstabelle	Jahrestabelle
Verwendung	Ein- und Austritte während des Monats, Beschäftigungsverhältnisse für wenige Tage = Teillohnzahlungszeitraum	Regelfall – Verwendung für den laufenden monatlichen Lohnsteuerabzug	Basis für sonstige Bezüge und den Lohnsteuerjahresausgleich

Tabelle 1.1: Ermittlungszeiträume für die Ermittlung der Lohnsteuer

Haben Sie den steuerpflichtigen Arbeitslohn ermittelt, können Sie anhand der jeweiligen Lohnsteuertabelle die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag ablesen bzw. anhand der Steuertabellen im Internet berechnen. Wie das funktioniert, zeigen wir Ihnen bei der Erstellung einer Lohnabrechnung im Detail.



Das Bundesministerium für Finanzen gibt bei jeder Änderung der Steuertabellen einen Programmablaufplan bekannt, der in die jeweiligen Lohnprogramme eingespielt werden kann und nach dem die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag berechnet werden.

Ein lohnender Blick auf die Freibeträge

Viele Frei- und Pauschbeträge sind bereits automatisch bei der Steuerberechnung berücksichtigt und in den Lohnsteuertabellen eingearbeitet. Um sie ein wenig besser zu verstehen, werfen wir einen kurzen Blick auf diese Beträge, da Sie in der Lohnabrechnung immer wieder auf sie angesprochen werden.

Der Grundfreibetrag

Der *Grundfreibetrag* ist der Teil des Einkommens, das dem Mitarbeiter steuerfrei verbleiben muss, und dient zur Sicherung des *Existenzminimums*. Er findet nur in den Steuerklassen I bis IV Anwendung.

Mitarbeiter mit der Steuerklasse III erhalten den doppelten Grundfreibetrag, während der Ehepartner/Lebenspartner mit der Steuerklasse V keinen erhält. Bei Steuerklasse VI ist ebenfalls kein Grundfreibetrag eingearbeitet.



Die Höhe des Grundfreibetrags wird in der Regel jährlich durch die Gesetzgebung angepasst und berücksichtigt unter anderem die Inflation.

Der Kinderfreibetrag

Die Kinderfreibeträge wirken sich lediglich auf die Höhe der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags aus, aber nicht auf die Höhe der Lohnsteuer. Sie werden in den Lohnsteuertabellen über den Kinderfreibetragszähler bereits berücksichtigt.

Der Kinderfreibetrag steht grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zu. Es wird davon ausgegangen, dass sich Eltern um ihren Nachwuchs gleichermaßen kümmern. Daher wird bei beiden Elternteilen automatisch grundsätzlich ein halber Kinderfreibetrag in die Lohnsteuerabzugsmerkmale eingetragen.

Wenn der eine leibliche Elternteil seine Hälfte der Freibeträge auf den erziehenden Elternteil übertragen hat, können dem Erziehenden die vollen Freibeträge für Kinder zugestanden werden, der andere Elternteil geht dann allerdings leer aus. Halbe Freibeträge werden mit dem Zähler 0,5 und ganze Freibeträge mit dem Zähler 1 über ELStAM gemeldet.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt 4.260,00 Euro jährlich. Zusätzlich kann für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 240 Euro jährlich beantragt werden.

Der Entlastungsbetrag ist in der Lohnsteuerklasse II für ein Kind automatisch berücksichtigt. Für jedes weitere Kind muss der Entlastungsbetrag gesondert beim Finanzamt beantragt werden.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.230,00 Euro jährlich wird für beruflich veranlasste Kosten – die sogenannten *Werbungskosten* - gewährt und ist ebenfalls bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeitet. Darüber hinaus gehende finanzielle Belastungen können im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag wird in den Lohnsteuertabellen mit 36,00 Euro jährlich (Einzelveranlagung) beziehungsweise 72,00 Euro jährlich (für Ehepaare) berücksichtigt. Zu den Sonderausgaben zählen beispielsweise die gezahlte Kirchensteuer, Spenden, Kinderbetreuungskosten oder Ausbildungskosten.

Der Behindertenpauschbetrag

Der Behindertenpauschbetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung (GdB) und wird ab einem Grad der Behinderung von 20 Prozent gewährt.



Davon zu unterscheiden ist der (zusätzliche) Pflegepauschbetrag für häusliche Pflege, der abhängig vom Pflegegrad 600 Euro bei Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 und 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Hilflosigkeit beträgt.

Die Pflegepauschbeträge werden nicht nach dem Umfang einer tatsächlich geleisteten Pflege gewährt: Grundlage ist immer der höchste Pflegegrad, der in einem Jahr vorlag. Es ist also nicht von Bedeutung, ob die Pflege nur für wenige Wochen oder viele Monate im Steuerjahr erbracht wurde.



Mehr zu der Höhe der jeweiligen Pauschbeträge finden Sie in § 33b EStG.

Lohnsteuer bescheinigen und melden

Lohnsteuer ist eine Arbeitnehmersteuer: Der Arbeitnehmer muss diese bezahlen, beim Arbeitgeber wird sie erhoben und einbehalten. Daher müssen beide Parteien dazu Meldungen abgeben.

Lohnsteueranmeldung durch den Arbeitgeber

Neben der Berechnung und dem Einbehalt der Lohnsteuer ist der Arbeitgeber zur Anmeldung und rechtzeitigen Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Dies definiert § 41a EStG. Der Arbeitgeber übermittelt dazu an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt eine elektronische Steuererklärung: die *Lohnsteueranmeldung*.

Die Lohnsteueranmeldung beinhaltet die Summen

- ✓ der einbehaltenen Lohnsteuer,
- ✓ der pauschalierten Lohnsteuer,
- ✓ des Solidaritätszuschlags und
- ✓ der Kirchensteuer

sowie Angaben über

- ✓ den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum und
- ✓ die Anzahl der Arbeitnehmer.

Wie bei deutschen Behörden nicht anders zu erwarten, gilt es strenge Fristen einzuhalten: Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, die Meldungen sind also **monatlich** abzugeben. Abweichungen dazu sind nur möglich, wenn eine sehr geringe Lohnsteuer abzuführen ist.

Betrug die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr

- ✓ über 5.000 Euro, müssen Sie eine **monatliche** Meldung ausführen.
- ✓ über 1.080 bis 5.000 Euro, reicht eine **vierteljährliche** Meldung.
- ✓ bis 1.080 Euro ist eine **jährliche** Meldung ausreichend.



Der Anmeldungszeitraum ändert sich, wenn die jeweiligen Grenzen überschritten werden. Das Finanzamt teilt dem Arbeitgeber in der Regel schriftlich mit, in welchem Turnus er melden muss. Diese Abgabefrist wird dann für die Lohnabrechnung zugrunde gelegt.

Sie müssen die **monatliche** Lohnsteueranmeldung spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums abgeben, also immer am Zehnten des Folgemonats. Bis zu diesem Tag müssen Sie auch die einbehaltene Lohnsteuer an die Finanzkasse überweisen.



Die verspätete Abgabe der Lohnsteueranmeldung kann dazu führen, dass das Finanzamt einen Säumniszuschlag erhebt (§ 240 Abgabenordnung (AO)).

Bei der **jährlichen** Meldung ist der Abgabetermin der 10. Januar des Folgejahres.

Für die **vierteljährliche** Anmeldung gelten folgende Abgabefristen:

- ✓ der 10. Januar (Oktober bis Dezember des Vorjahres)
- ✓ der 10. April (Januar bis März)
- ✓ der 10. Juli (April bis Juni)
- ✓ der 10. Oktober (Juli bis September)

Lohnsteuerbescheinigung für den Mitarbeiter

Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erstellt der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine *Lohnsteuerbescheinigung* und übermittelt sie elektronisch an das Betriebsstättenfinanzamt. Der Arbeitnehmer erhält eine Zweitausfertigung der Lohnsteuerbescheinigung. Grundlage hierfür ist § 41b EStG.



Und selbstverständlich gelten auch hier Fristen: Die Lohnsteuerbescheinigung müssen Sie bis zum 28. Februar des Folgejahres beziehungsweise im Austrittsmonat des Mitarbeiters an das Betriebsstättenfinanzamt übermitteln.

Weiter ins Detail gehen wir in Kapitel 4.

Sozialversicherung: Codes und Grenzen kennen

Die Sozialversicherung ist das gesetzliche Versicherungssystem in Deutschland, das zum einen Schutz gegen allgemeine Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit bietet und zum anderen eine Absicherung für das Alter umfasst.

Beschäftigte – also sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer – sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern zu versichern: als Arbeitgeber sind Sie einerseits verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, und können andererseits daraus Leistungen in Anspruch nehmen.

Dabei hat der Begriff der Beschäftigung eine große Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht, da die Versicherungspflicht mit der Beschäftigung verbunden ist.



§ 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschreibt *Beschäftigung* als nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein *Beschäftigungsverhältnis* liegt dann vor, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht.

Als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung nennt das Gesetz

- ✓ eine Tätigkeit nach Weisungen und
- ✓ eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Daher erhält man in Deutschland spätestens bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – seit 2005 bereits ab Geburt – eine zwölfstellige *Sozialversicherungsnummer* – auch *Rentenversicherungsnummer* genannt. Diese SV-Nummer bleibt theoretisch ein Leben lang gültig. Zu Einschränkungen kommen wir später.

Anhand der Sozialversicherungsnummer kann der Rentenversicherungsträger oder die zuständige Krankenkasse Menschen eindeutig identifizieren.

Doch wie kommen Arbeitgeber an die Sozialversicherungsnummer ihrer Arbeitnehmer? Ganz einfach:

- ✓ Als Abrechner können Sie die SV-Nummer Ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Lohnabrechnung abrufen, dazu benötigen Sie deren Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburtsland.

Gesetzliche Meldungen

Auch in der Sozialversicherung sind Meldungen verpflichtend. Dies bestimmt § 28a Sozialgesetzbuch IV (SGB).



Wie genau das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Trägern der Sozialversicherung erfolgt, regelt die *Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)*. Die einzelne Meldung nennt sich deshalb auch *DEÜV-Meldung*.

Eine DEÜV-Meldung setzt sich aus sehr vielen Kennungen zusammen. Haben Sie deren Struktur verstanden, werden die vorher unverständlichen Codierungen für Sie lesbar:

✓ Der Personengruppenschlüssel

Mit dem dreistelligen Personengruppenschlüssel wird der Mitarbeiter in einen Status eingeordnet. Am häufigsten kommt der Personengruppenschlüssel 101 (= sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ohne besondere Merkmale) vor. Weitere Schlüsselungen zeigen wir in Kapitel 8 auf.

✓ Der Beitragsgruppenschlüssel

Anhand des Beitragsgruppenschlüssels werden die Beiträge zur Sozialversicherung berechnet und zugeordnet. Der vierstellige Beitragsgruppenschlüssel setzt sich in folgender Reihenfolge zusammen:

- erste Stelle: Krankenversicherung
- zweite Stelle: Rentenversicherung
- dritte Stelle: Arbeitslosenversicherung
- vierte Stelle: Pflegeversicherung

Auch hier gehen wir in Kapitel 8 auf die Details ein. Häufigste Kenngröße ist hier der Schlüssel 1111 für voll sv-pflichtige Arbeitnehmer.

✓ Der Tätigkeitsschlüssel

Auf Grundlage des »Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung – Ausgabe 2010« der Bundesagentur für Arbeit setzt sich der Tätigkeitsschlüssel zusammen und umfasst neun Stellen.

- Stelle 1 bis 5: ausgeübte Tätigkeit im Beschäftigungsbetrieb
- Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss des Mitarbeiters
- Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss des Mitarbeiters
- Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung
- Stelle 9: Vertragsform



Für die Stellen 1 bis 5 gibt es ein ganzes Handbuch an Möglichkeiten, dabei können gleiche Nummern auch noch mit verschiedenen Berufsbildern belegt sein: Prüfen Sie hier genau, was passt. Eine Hilfe kann Ihnen der Arbeitsvertrag sein: Er gibt häufig Berufsbezeichnungen vor. Falls die englischsprachig und so im »deutschen« Schlüsselverzeichnis nicht zu finden sind, wählen Sie am besten einen Schlüssel aus, der der Berufsbezeichnung am nächsten kommt.

Vielleicht ganz interessant: Im Auftrag der Bundesregierung erstellt die Bundesagentur für Arbeit eine Statistik über die aktuelle Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland. Grundlage dazu bilden die gemeldeten Tätigkeitsschlüssel.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung

Die Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bildet immer das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Mitarbeiters. Wie bei der Steuer müssen Sie also auch bei der Sozialversicherung prüfen, welche Entgeltbestandteile der Sozialversicherungspflicht unterliegen.



Überschreitet das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt einen bestimmten Betrag, müssen Sie den Sozialversicherungsbeitrag nur bis zu dieser Grenze berechnen. In der Lohnabrechnung spricht man von der *Beitragsbemessungsgrenze*.

Dabei gibt es zwei Beitragsbemessungsgrenzen:

- ✓ eine für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- ✓ eine für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterscheidet man außerdem

- Rechtskreis West (= alte Bundesländer) und
- Rechtskreis Ost (= neue Bundesländer),

die ab 2025 zu einer gemeinsamen Grenze zusammengeführt werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Sozialversicherung gibt die maximale Höhe des Arbeitsentgelts an, aus dem die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die einzelnen Versicherungsbranche berechnet werden.

- ✓ **Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze** sind in der Sozialversicherung beitragspflichtig
- ✓ **Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze** bleiben beitragsfrei.



Die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt oder »deckelt« also die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge des Mitarbeiters und des Arbeitgebers.

Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2025 sehen Sie in Tabelle 1.2.

	Kranken- und Pflegeversicherung	Renten- und Arbeitslosenversicherung
Jahr	66.150,00 €	96.600,00 €
Monat	5.512,50 €	8.050,00 €

Tabelle 1.2: Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2025

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden jährlich durch die Bundesregierung neu angepasst und in der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung veröffentlicht.

Mehr zum Thema Sozialversicherung finden Sie in Teil III.

Arbeitslohn und Lohnbestandteile

Der Arbeitslohn setzt sich in der Regel aus unterschiedlichen Entgeltbestandteilen zusammen. Sie können die Entgeltbestandteile dabei in verschiedene Kategorien unterteilen:

- ✓ **Grundlohn:** Er bildet den Hauptteil des Arbeitsentgelts und ist meist monatlich festgeschrieben.
- ✓ **Zulagen** sind zusätzliche Leistungen, die Sie aufgrund besonderer Umstände oder Arbeitsbedingungen gewähren, wie beispielsweise
 - Schichtzulagen,
 - Gefahrenzulagen oder Erschwernis- und Schmutzzulagen.
- ✓ **Zuschläge** werden zusätzlich zum Grundlohn für bestimmte Arbeitszeiten gezahlt. Hierzu zählen unter anderem
 - Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge,
 - Überstundenzuschläge.

Überstundenvergütung wird gezahlt, wenn über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird.

- ✓ **Sachbezüge, sogenannte geldwerte Vorteile** sind Zuwendungen des Arbeitgebers beispielsweise für
 - freie oder verbilligte Unterkunft und freie oder verbilligte Verpflegung,
 - die private Nutzung eines überlassenen Dienstwagens,
 - Warengutscheine und Rabatte.
- ✓ **Einmalbezüge**, die aus bestimmten Anlässen zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn gewährt werden, beispielsweise
 - Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
 - Jubiläumszuwendungen.
- ✓ **Prämien und Boni** dienen als Anreiz für gute Leistungen oder das Erreichen bestimmter Ziele. Diese Zahlungen können einmalig oder regelmäßig erfolgen.

Nun haben Sie einen ersten Überblick gewonnen, Lust auf mehr? Dann werfen Sie Blicke in die verschiedenen Kapitel.